

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23.09.2025

2. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 18.09.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Wattens erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Marktgemeinde Wattens von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwertverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied